



An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystrasse 2
1031 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Beate Sternig
Telefon +43 1 51433 501167
Fax +43 1514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111303/0022-I/4/2010

Betreff: GZ BMG-92400/0034-I/B/8/2010 vom 20. April 2010;

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einfuhr und das Verbringen von
Arzneiwaren, Blutprodukten und Produkten natürlicher Heilvorkommen
(Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 - AWEG 2010); Stellungnahme des
Bundesministeriums für Finanzen**

Bezugnehmend auf den mit Email vom 21. April 2010 übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Begutachtungsentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009 sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen sind. Gemäß den zitierten Rechtsvorschriften müssen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen in den Erläuterungen dargestellt werden. Zudem ist dem Entwurf, das mit Hilfe der Verwaltungskostenrechner auszufüllende Formblatt anzuschließen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird daher ersucht, die Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen in den Erläuterungen sowie durch das Formblatt vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Inhaltlich wird angemerkt wie folgt:

Zu § 17 bzw. § 21 des vorliegenden Entwurfs:

Das in § 17 nunmehr ausdrücklich normierte Verbot des Bezugs von Arzneiwaren und Blutprodukten im Fernabsatz wird begrüßt. Diese Maßnahme wird mit Sicherheit einen Beitrag dazu leisten, das ständig steigende Problem der unerlaubten Einfuhr von Arzneiwaren, die durch Privatpersonen im Internet bestellt wurden, einzudämmen und gleichzeitig auch der ständig steigenden Flut von Arzneimittelfälschungen Einhalt zu gebieten. In diesem Zusammenhang darf auch auf die entsprechenden Ausführungen in den ho. Produktpiraterieberichten an den Nationalrat verwiesen werden (siehe https://www.bmf.gv.at/Zoll/Produktpiraterie/Produktpiraterieber_6870/start.htm).

Damit dieses Verbot aber tatsächlich auch eine abschreckende und damit präventive Wirkung entfaltet, erscheint es unbedingt notwendig, für Verstöße gegen das Verbot auch Strafbestimmungen in Form einer Geldstrafe und zusätzlich einer Verfallsdrohung für die betroffenen Waren vorzusehen. Durch die Verfallsdrohung kann im Übrigen auch die Regelung des § 17 Abs. 2 entfallen.

Es werden daher folgende Änderungen im Entwurf vorgeschlagen:

1. § 17 Abs. 2 wäre zu streichen und der Abs. 3 in Abs. 2 umzubenennen.
2. In § 21 Abs. 1 wäre folgende Z 5 einzufügen und die bestehende Z 5 in Z 6 umzubenennen:
„5. Arzneiwaren oder Blutprodukte entgegen § 17 im Fernabsatz bezieht,“.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

21.05.2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)